

**Lesefassung der**  
**Entgeltordnung**  
**für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna**  
**der Stadt Burg**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 09.03.2023 sowie am 14.09.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderung beschlossen.

**§ 1**  
**Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle**

Die Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle betragen wie folgt:

<b>1. Normales Entgelt</b>	
1.1. Erwachsene Karte pro Person (1 Stunde)	4,00 EUR
1.2. Erwachsene Karte pro Person (2 Stunden)	6,00 EUR
1.3. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
1.4. Personengebundene Jahreskarte Normales Entgelt	240,00 EUR
<b>2. Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1</b>	
2.1. Pro Person (1 Stunde)	2,50 EUR
2.2. Pro Person (2 Stunden)	3,50 EUR
2.3. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR
2.4. Personengebundene Jahreskarte	150,00 EUR
<b>3. Familienkarte (2 Stunden)</b>	
3.1. Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörende Kinder)	14,50 EUR
3.2. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde je Familie	2,50 EUR
<b>4. Kleinkinder</b>	
4.1. 0-3 Jahren	frei
<b>5. Sonstige</b>	
5.1. Aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg	frei
<b>6. Gruppenkarte je Besucher (ab jeweils 8 Personen)</b>	
6.1. Erwachsene (1 Stunde)	3,00 EUR
6.2. Erwachsene (2 Stunden)	4,00 EUR
6.3. Ermäßigte Karte (1 Stunde)	2,00 EUR
6.4. Ermäßigte Karte (2 Stunden)	3,00 EUR

6.5.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR
<b>7.</b>	<b>Abnahme von Schwimmprüfung</b>	
7.1.	Seepferdchen	6,00 EUR
7.2.	Schwimmpass	10,00 EUR
<b>8.</b>	<b>Vermietung</b>	
8.1.	je Schwimmbahn pro Stunde	35,00 EUR
8.2.	Lehrschwimmbecken pro Stunde	50,00 EUR

## § 2

### Entgelte für die Benutzung der Sauna

Die Entgelte für die Benutzung der Sauna betragen wie folgt:

#### Eintritt 2 Stunden

(Bei Nutzung der Sauna kann das Schwimmbecken ebenfalls genutzt werden, sofern zeitgleich öffentliches Baden angeboten wird.)

<b>1.</b>	<b>Normales Entgelt</b>	
1.1.	Erwachsene Karte pro Person	9,00 EUR
1.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,50 EUR
1.3.	Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 1.4.	5,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1</b>	
2.1.	Pro Person	6,00 EUR
2.2.	Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
2.3.	Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 2.4.	3,50 EUR

## § 3

### Entgelte für Zusatzleistungen

1.	Wertkarte 50,00 EUR	45,00 EUR
2.	Wertkarte 100,00 EUR	90,00 EUR
3.	Schwimmkurs 15 Stunden	105,00 EUR
4.	Kurs „Aquafitness“ 10 Stunden	100,00 EUR
5.	Kartepfand	5,00 EUR
6.	Verlust Schlüssel/Chip/Coin	15,00 EUR

Die Zahlung an der Hauptkasse sowie am Kassenautomat ist Bar, mit EC Karte sowie auch kontaktlos (EC-Karte, NFC-Chip, etc.) möglich.

Der Kauf von Wertkarten gem. § 3 Ziff. 1. ist nur an Hauptkasse möglich.

Der Zugang von sonstigen Gruppen (Vereine, Schulklassen, Polizeisport, Feuerwehr, etc.) welcher durch gesonderte Nutzungsvereinbarung bzw. auf Rechnung zahlbar ist, ist unter Nennung der Personenanzahl möglich. Der Chip/Coin ist an der Hauptkasse hinterlegt.

## § 4

### Ermäßigungen, unentgeltliche Nutzungen

1. Eine ermäßigte Karte gem. § 1 Ziff. 2 und 5.2. sowie § 2 Ziff. 2 erhalten:

- Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre,
- Studenten und
- Behinderte

jeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis).

2. Begleiten eines bzw. einer Schwerbehinderten mit einem GdB von mehr als 50% und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt für Schwimmhalle und Sauna unentgeltlich gestattet, wenn für den Schwerbehinderten eine entsprechende Karte nach § 1 oder § 2 erworben wird.
3. Die Stadt Burg kann in besonderen Fällen die Entgelte reduzieren bzw. von einer Erhebung absehen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15.09.2023

gez.

Stark  
Bürgermeister